



**Richtlinien
über die Sportförderung in der Stadt Brilon**

gültig ab dem 23.06.2022

RICHTLINIEN

über die Sportförderung in der Stadt Brilon

1. Allgemeines

- 1.1 Zur Sportförderung gehören die Überlassung von Sportanlagen und die Gewährung von Zuschüssen.
- 1.2 Es ist auch Aufgabe der Sportförderung, mit den Sport treibenden Vereinen in der Stadt Brilon zusammenzuarbeiten und sie zu beraten.

2. Überlassung von Sportanlagen

- 2.1 Die Sportanlagen der Stadt Brilon werden zu Trainingszwecken und zu sportlichen Veranstaltungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt, auch während der Schulferien sofern nicht Reinigungs- oder Reparaturarbeiten erforderlich sind.

Für die Vergabe der Sportanlagen gilt folgende Reihenfolge:

- Schulsport / SSG - Schülersportgemeinschaften
- Sportvereine, die dem Stadtsportverband angehören und nachweislich Kinder- und Jugendarbeit durchführen.
- Sonstige Sportvereine oder Sportgemeinschaften, die dem Stadtsportverband angehören.
- Über die Vergabe der städtischen Sportstätten an sonstige sportinteressierte Gruppen entscheidet im Einzelfall die Abteilung für Schule und Sport bzw. die Abteilung Gebäudemanagement der Stadt Brilon bei der Überlassung der Turnhallen.

- 2.2 Sportanlagen werden an Wochenenden vorrangig für sportliche Veranstaltungen und durchweg nicht für Trainingszwecke zur Verfügung gestellt.

Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Abteilung für Schule und Sport bzw. die Abteilung Gebäudemanagement der Stadt Brilon bei der Überlassung der Turnhallen.

- 2.3 Näheres zur Nutzung der Sportanlagen regeln Nutzungsverträge, Haus- und Benutzungsordnungen und ggf. Einzelbeschlüsse.

3. Gewährung von Zuschüssen

3.1 Voraussetzung der Förderung

- 3.1.1 Der Bau der Sportanlage oder die Anschaffung der Geräte muss für die sportliche Betätigung der Bevölkerung notwendig sein.
- 3.1.2 Das Vorhaben soll der Förderung des Breitensports und damit in erster Linie der Gesunderhaltung der Bevölkerung dienen. Es soll allen Schichten der Bevölkerung zur sportlichen Betätigung zugänglich sein und außerdem dem Leistungssportler die Möglichkeit zu intensivem Training und Wettkampf bieten.
- 3.1.3 Bei der Planung der Sportanlagen sind die jeweils gültigen Landesrichtlinien zu beachten und die Möglichkeit einer gutachterlichen Beratung auszuschöpfen.
- 3.1.4 Die zu fördernden Vorhaben müssen im Gebiet der Stadt Brilon liegen.
- 3.1.5 Die Gewährung von Zuschüssen setzt in der Regel bei Antragsstellung den Nachweis voraus, dass alle weiteren Fördermöglichkeiten ausgeschöpft bzw. beantragt sind unter Angabe der Höhe der Fremdmittel; gleichzeitig ist der Eigenanteil nachzuweisen.
- 3.1.6 Die Zuschüsse werden nur dann gewährt, wenn die Finanzierung des gesamten Vorhabens sichergestellt ist. Der Antragsteller soll sich in angemessenem Umfang an den Gesamtkosten beteiligen.
- 3.1.7 Für begonnene Maßnahmen werden keine Zuschüsse bewilligt. Genehmigungen zum vorzeitigen Bau- bzw. Maßnahmebeginn sind in Ausnahmefällen möglich; aus einer solchen Genehmigung kann kein Anspruch auf Zuschussgewährung hergeleitet werden. Zuschüsse für die Nachfinanzierung von Maßnahmen werden nicht gewährt.
- 3.1.8 Die Bewilligung eines Zuschusses erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Sie ist unzulässig, wenn für das gleiche Vorhaben eine Förderung aus anderen öffentlichen Mitteln, z. B. Kultur, Jugendpflege usw., möglich ist. Eine Auszahlung des Zuschusses über mehrere Jahre bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 3.1.9 Die Zuschussgewährung setzt voraus, dass die Anlage nach Höhe des Zuschusses mindestens 5 - 25 Jahre dem Verwendungszweck erhalten bleibt. Der Zuschuss ist zweckentsprechend zu verwenden und zurückzuzahlen, wenn die Anlage vorzeitig anderen Zwecken zugeführt wird. Dabei werden Zinsen in Höhe berechnet, die 2 % über den für Kassenkredite des Landes NRW geltenden Zinssatz der Deutschen Bundesbank liegen.

3.2 Antragsberechtigung, Antragsnachweise

3.2.1 Antragsberechtigt sind:

Turn- und Sportvereine, die einem Fachverband im DSB und dem Stadtsportverband angeschlossen sind.

3.2.2 Die Antragsteller müssen nachweisen, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist. Sie müssen in der Lage sein, die Sportstätten aus eigenen Mitteln zu pflegen und zu unterhalten.

3.2.3 Durchschriften der Anträge der Vereine sind dem Stadtsportverband zur Stellungnahme zuzuleiten.

3.2.4 Soweit es sich um Anträge auf Förderung von Baumaßnahmen an Sportanlagen oder Nebengebäuden handelt, hat der Antragsteller seinem Antrag die notwendigen Unterlagen beizufügen, wie z. B.

- Bauzeichnungen

- Kostenberechnungen

- Finanzierungspläne

3.2.5 Soweit es sich um Anträge auf Förderung von Sportgeräten handelt, sind dem Antrag 3 Angebote beizufügen.

3.2.6 Anträge zu 3.2.4 können im kommenden Haushaltsjahr, Anträge zu 3.2.5 im laufenden Haushaltsjahr nur berücksichtigt werden, wenn sie mit allen Unterlagen bis zum 31. Juli des laufenden Jahres bei der Sportabteilung der Stadt Brilon vorliegen.

3.3 Zuschussfähige Maßnahmen

3.3.1	Neubau von vereinseigenen Sportanlagen wie z. B. Sportplätze, Golfanlagen; sonstige vereinseigene Anlagen im Einzelfall	20 % der anerkannten Kosten, höchstens 31.000,00 Euro
-------	---	---

3.3.2	Umbau, Erweiterung oder Reparatur von vereinseigenen Sportanlagen wie z. B. Sportplätze, Golfanlagen; sonstige vereinseigene Anlagen im Einzelfall. Eine Förderung ist frühestens 10 Jahre nach Neubau (3.3.1) möglich.	20 % der anerkannten Kosten, höchstens 15.500,00 Euro
-------	---	---

3.3.3	Neubau von Nebengebäuden Umkleide-, Jugend-, Mitglieder-, Geräte-räumen u. a.	20 % der anerkannten Kosten, höchstens 10.500,00 Euro
-------	---	---

3.3.4	Umbau, Erweiterung und Reparatur von Nebengebäuden - Umkleide-, Jugend-, Mitglieder-, Geräteräumen u. a. - Eine Förderung ist frühestens 10 Jahre nach dem Neubau (3.3.3) möglich.	20 % der anerkannten Kosten, höchstens 5.500,00 Euro
3.3.5	Errichtung, Erweiterung, Umbau oder Reparatur einer Trainingsbeleuchtung Eine erneute Förderung ist frühestens 10 Jahre nach dem Neubau möglich.	20 % der anerkannten Kosten, höchstens 3.250,00 Euro
3.3.6	Neubau von Tennisplätzen	20 % der anerkannten Kosten, höchstens 3.750,00 Euro je Platz
3.3.7	Umbau, Erweiterung und Reparatur von Tennisplätzen Eine Förderung ist frühestens 10 Jahre nach dem Neubau (3.3.6) möglich	20 % der anerkannten Kosten, höchstens 1.850,00 Euro je Platz
3.3.8	Neuanschaffung von Sportgeräten und Sportstättenpflegegeräten, z. B. Rasenmäher oder Schleppnetz für Tennenbeläge über einem Einzelpreis von 175,00 Euro	20 % der anerkannten Kosten, höchstens 5.500,00 Euro je Gerät
3.3.9	Entschädigung der anerkannten Übungsleiter	Verteilung nach vom LSB anerkannten Übungseinheiten und Anzahl der jugendlichen Mitglieder bis 21 Jahren im Rahmen bereitstehender Haushaltsmittel (Verteilungsvorschlag erfolgt durch den Stadtsportverband)
3.3.10	Lehrgänge zur Ausbildung von Übungsleitern innerhalb des Kreisgebietes. Gefördert werden Lehrgänge des Kreissportbundes im Bereich Freizeit- und Breitensport (F-Schein) sowie C-Lizenzlehrgänge der Fachverbände	50 % der anerkannten Kosten der Ausbildung, höchstens 500,00 Euro je Kalenderjahr

- | | | |
|--------|--|---|
| 3.3.11 | Fortbildungslehrgänge für Übungsleiter innerhalb des Kreisgebietes. | 50 % der anerkannten Kosten der Fortbildung, höchstens 300,00 Euro je Kalenderjahr |
| | Gefördert werden Lehrgänge des Kreissportbundes im Bereich Freizeit- und Breitensport (F-Schein) sowie C-Lizenzlehrgänge der Fachverbände | |
| 3.3.12 | Überregionale Veranstaltungen in der Stadt Brilon | im Einzelfall |
| 3.3.13 | Zuschüsse für vereinseigene Sportanlagen (Sportplätze, Umkleidegebäude u. a.) | im Rahmen bereitstehender Haushaltsmittel
(Verteilungsvorschlag erfolgt durch den Stadtsportverband) |
| 3.3.14 | Förderung des Spitzensports wie z. B. Teilnahme an Deutschen Meisterschaften | im Einzelfall
50 % der Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel, sofern der Teilnehmer von einem Briloner Sportverein gemeldet und seinen Wohnsitz in der Stadt Brilon hat |
| 3.3.15 | Zuschüsse für Arbeitsstunden im Rahmen von Eigenleistungen von Vereinsmitgliedern | es kann ein Stundenlohn von 12,- € (gesetzlicher Mindestlohn) angesetzt werden, höchstens 15% der Gesamtmaßnahme |
| 3.4 | Nicht zuschussfähige Maßnahmen | |
| | Zuschüsse werden nicht gewährt für | |
| 3.4.1 | Persönliche Sportausrüstungen (z. B. Trikots, Trainingsanzüge, Stutzen, Sportschuhe, Ski usw.), | |
| 3.4.2 | kleinere Sportgeräte bis zu einem Einzelpreis von 175,00 Euro | |
| 3.4.3 | mittelbare Sportgeräte (z. B. Klaviere, Tonbandgeräte, Funkgeräte, Megaphone, Futterale, Motorboote usw.), | |
| 3.4.4 | Einfriedungen, soweit es sich nicht um Zäune handelt, die zum unmittelbaren Schutz der Sportler und Nachbargrundstücke der Sportanlagen unumgänglich notwendig sind, | |
| 3.4.5 | Grunderwerb für Sportstätten | |
| 3.4.6 | Anschaffungen von Ausstattungsgegenständen und Inventar für Nebengebäude sowie Wartung von (technischen) Anlagen | |

3.5 Verwendungsnachweis

- 3.5.1 Nach dem endgültigen Abschluss der Maßnahmen hat der Zuschussempfänger der Stadt Brilon einen Verwendungsnachweis vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis muss mindestens Unterlagen über die Höhe der Mittelverwendung und der Eigenleistung sowie über Einnahmen und Zuschüsse Dritter enthalten.

Sind Zuschüsse aufgrund falscher Angaben gewährt oder nicht zweckgebunden verwandt worden, sind diese in voller Höhe zurückzuzahlen.

4. Zuständigkeiten

- 4.1 Über alle Anträge entscheidet das in der Zuständigkeitsordnung für die Stadt Brilon festgelegte Gremium.

4.2 Bei Vorliegen besonderer Gründe kann von den vorstehenden Richtsätzen abgewichen werden.

5. Rechtsansprüche

- 5.1 Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

6. Inkrafttreten

- 6.1 Diese Richtlinien treten am 23.06.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports in der Stadt Brilon vom 01. Dezember 2017 außer Kraft.